

Allgemeine Servicebedingungen der Artur Seger GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese „Allgemeinen Servicebedingungen“ (nachfolgend: „ASB“) gelten für alle Verträge (nachfolgend „Verträge“) der Artur Seger GmbH (nachfolgend: „wir“) mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Kunde“) über die Erbringung von Serviceleistungen (nachfolgend: „Serviceleistungen“).
- (2) Serviceleistungen im Sinne dieser ASB sind insbesondere technische Beratungen, Montage-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen sowie ähnliche technische Leistungen.
- (3) Wir widersprechen hiermit der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Servicebedingungen oder sonstiger Bedingungen. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ASB abweichender Servicebedingungen oder sonstiger Bedingungen des Kunden die Verträge vorbehaltlos ausführen.
- (4) Unsere ASB gelten als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Angebote und Verträge über Serviceleistungen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
- (5) Für den Verkauf und die Lieferung von Ersatzteilen und sonstigen Produkten, gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Artur Seger GmbH“. Für Serviceleistungen gelten vorrangig diese ASB.

§ 2 Angebote und Zustandekommen von Verträgen

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Serviceleistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung bestätigen oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Serviceleistung ausführen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, diese Bestellung innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Zugang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung zustande, soweit der Kunde der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen widerspricht.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die Serviceleistung gilt eine Vergütung nach Zeit und Aufwand als vereinbart, soweit die Vertragspartner in dem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- (2) Die Vergütung gilt jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Wir werden dem Kunden auf Wunsch vor Beginn der Serviceleistung die voraussichtlichen Kosten mitteilen. Die Kostenschätzung ist unverbindlich, soweit wir sie nicht schriftlich für verbindlich erklären.
- (4) Die Vergütungspflicht im Sinne von § 3(1) umfasst insbesondere folgende Positionen:
 - a) angefallene Arbeitszeiten unserer Mitarbeiter oder unserer eingeschalteten Subunternehmer;
 - b) Kosten durch angefallene Reise, Übernachtungs- und Wartezeiten unserer Mitarbeiter oder der von uns eingeschalteten Subunternehmer im Falle einer Serviceleistung bei dem Kunden;
 - c) erfolgte Auslagen, z.B. Beförderung von Gegenständen, Ausrüstung und Arbeitsmaterial;
 - d) aufgewendetes Material;

- e) Einsatz von Spezialwerkzeugen sowie Prüf- und Messmittel.
- (5) Die übliche Arbeitszeit für die Erbringung der Serviceleistung ist jeweils Montag bis Freitag. Die Erbringung der Serviceleistungen oder Teilen der Serviceleistung an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen an unserem Sitz muss der Kunde über Zuschläge zusätzlich vergüten.
- (6) Müssen wir abweichend von den vereinbarten Arbeitsbedingungen zusätzliche Serviceleistungen oder Serviceleistungen zu anderen Zeiten oder zu anderen Rahmenbedingungen erbringen, so hat uns der Kunde den hieraus resultierenden Mehraufwand (z.B. Feiertagszuschläge) zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn wir die Veränderung der Arbeitsbedingungen oder den Mehraufwand zu vertreten haben. Wir werden den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über die veränderten Arbeitsbedingungen informieren.
- (7) Verlangt der Kunde zusätzliche Leistungen, die nicht Bestandteil des Vertrags sind, so muss er diese Leistungen zusätzlich vergüten.
- (8) Soweit es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten. Kostenerhöhungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Sofern wir mit dem Kunden eine einzelfallspezifische Preisanpassungsregelung vereinbaren, gilt diese vorrangig.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde muss die Vergütung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Leistungserbringung und Zugang der Rechnung ohne Abzug bezahlen, soweit der Vertrag keine abweichende Regelung enthält.
- (2) Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen für bereits erbrachte vertragsgemäße Leistungen zu verlangen.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch stehen. Dies gilt auch für etwaige Rechte aus § 369 HGB.

§ 5 Leistungszeit

- (1) Leistungstermine und Leistungsfristen sind Schätzungen und nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Der Beginn der vereinbarten Leistungszeit setzt die Klärung aller technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen und Unterlagen sowie der Vorlage etwaiger vom Kunden einzuholenden Genehmigungen und Freigaben voraus.
- (2) Leistungstermine und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder der Kunde Änderungen der Serviceleistung verlangt, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.

§ 6 Höhere Gewalt

- (1) Von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (nachfolgend „Höhere Gewalt“), insbesondere Fluten, Erdbeben sowie sonstige Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Unruhen, Streik, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind von unserer Leistungspflicht auch befreit, soweit einer unserer Subunternehmer durch Höhere Gewalt in seiner Leistung gegenüber uns behindert ist und wir deshalb nicht gegenüber dem Kunden leisten können.

- (2) Der durch Höhere Gewalt in seiner Leistungserbringung behinderte Vertragspartner ist verpflichtet, (i) den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich schriftlich über den Eintritt und regelmäßig schriftlich über die voraussichtlichen Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren, (ii) alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Beendigung des Leistungshindernisses zu ergreifen und (iii) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Höheren Gewalt für den jeweils anderen Vertragspartner abzumildern.
- (3) Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger als acht (8) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als acht (8) Wochen anhalten werden, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis oder ein Werkvertrag ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 7 Leistungserbringung, Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Der Erfüllungsort für die Serviceleistungen ist an unserem Sitz, sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Teilleistungen sind zulässig, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- (3) Wir sind berechtigt, die Serviceleistungen vollständig oder teilweise durch Subunternehmer zu erbringen.
- (4) Soweit es sich bei der Serviceleistung um eine Werkleistung („Werk“) handelt, gilt Folgendes:
 - a) Der Kunde ist verpflichtet die vertragsgemäße Serviceleistung abzunehmen. Der Kunde kann die Abnahme nicht verweigern, soweit keine wesentlichen Mängel vorliegen. Der Kunde wird uns die Abnahme schriftlich bestätigen.
 - b) Als abgenommen gilt die Serviceleistung auch dann, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung der Serviceleistung eine angemessene Frist, wobei diese höchstens zwölf (12) Werktage betragen muss, zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Werktage im Sinne dieser Regelung sind alle Wochentage außer Samstage, Sonntage und außer gesetzliche Feiertage am Sitz des Kunden.
 - c) Die Gefahr geht spätestens mit der Abnahme auf den Kunden über. Gerät der Kunde in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr bereits mit dem Eintritt des Verzugs auf den Kunden über.
 - d) Soweit wir gemäß dem Vertrag zu einer Übereignung des Werks verpflichtet sind gelten in Bezug auf diese Übereignung die Regelungen zu dem Eigentumsvorbehalt gemäß den „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Artur Seger GmbH“.

§ 8 Leistungsverzug

- (1) Im Falle des Leistungsverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ausnahmsweise ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist unsere Haftung, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (2) Im Übrigen kann der Kunde im Falle des Leistungsverzugs auch neben der Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % der Netto-Vergütung der betreffenden Leistung pro vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % der Netto-Vergütung der betreffenden Leistung. Das Recht des Kunden nach Ablauf der angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder

Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe dieser ASB zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat auf eigene Kosten die vertraglich festgelegten Mitwirkungsmaßnahmen rechtzeitig zu erfüllen und muss unsere Mitarbeiter in angemessenem Umfang bei der Serviceleistung unterstützen.
- (2) Soweit der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, hat der Kunde bei Serviceleistungen insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:
 - a) Benennung eines Ansprechpartners bei dem Kunden, der die Serviceleistungen auf der Seite des Kunden koordiniert,
 - b) Übermittlung der für die Durchführung der Serviceleistung erforderlichen Informationen und
 - c) Zugang zu den etwaigen Gegenständen, an denen Serviceleistungen zu erbringen sind.
- (3) Der Kunde muss seine Mitwirkungsleistungen so durchführen, dass wir die Serviceleistung ohne Verzögerung beginnen und durchführen können. Verzögert sich die Serviceleistung infolge einer Pflichtverletzung des Kunden, ist der Kunde zur Erstattung unserer Mehraufwendungen verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unsere etwaigen sonstigen Ansprüche gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Beigestellte Gegenstände und Materialien

- (1) Soweit der Kunde gemäß § 9 oder den Regelungen des Vertrags Gegenstände oder Materialien (nachfolgend „Beistellungen“) beistellt, ist der Kunde für die Güte, Eignung und Funktionsfähigkeit der Beistellungen verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, die Beistellungen auf Güte, Eignung und Funktionsfähigkeit zu untersuchen.
- (2) Stellen wir Einschränkungen bezüglich der Güte, Eignung und Funktionsfähigkeit der Beistellungen fest, hat der Kunde diese Einschränkungen auf eigene Kosten zu beseitigen oder neue Beistellungen zur Verfügung zu stellen, die der erforderlichen Güte, Eignung und Funktionsfähigkeit entsprechen.
- (3) Bis zur Bereitstellung der Beistellungen mit der erforderlichen Güte, Eignung und Funktionsfähigkeit dürfen wir die Durchführung der Serviceleistung verweigern. Verzögert sich die Bereitstellung der Beistellungen mit der erforderlichen Güte, Eignung und Funktionsfähigkeit, so hat der Kunde unsere hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Unsere etwaigen sonstigen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Beistellungen sind wir nicht verantwortlich.

§ 11 Sachmängel bei Werkleistungen

- (1) Soweit es sich bei der Serviceleistung um eine Werkleistung handelt, ergibt sich die geschuldete Beschaffenheit des Werks ausschließlich aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit des Werks vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie ausdrücklich als Garantien vereinbart und bezeichnet werden. Die Garantie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung.

- (2) Der Kunde hat uns festgestellte Sachmängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen, anzuzeigen. Der Begriff der Werktage im Sinne dieser Regelung beurteilt sich nach den Werktagen am Sitz des Kunden.
- (3) Im Falle eines Sachmangels sind wir zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist verpflichtet, soweit der Kunde die Rügefrist gemäß § 11(2) eingehalten hat. Wir dürfen die Art der Nacherfüllung wählen.
- (4) Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass das mangelhafte Werk an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Änderung des Ortes entspricht der vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Verwendung des Werks.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit sich der Zustand des Werks aufgrund
 - a) eines ungeeigneten oder unsachgemäßen Transports;
 - b) einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Lagerung,
 - c) ungeeigneter oder unsachgemäßer Montagearbeiten,
 - d) eines Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel,
 - e) einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung (z.B. Überbeanspruchung),
 - f) einer unsachgemäßen Pflege,
 - g) einer unsachgemäßen Veränderung oder
 - h) einer sonstigen unsachgemäßen, fehlerhaften oder nachlässigen Behandlungdurch den Kunden verschlechtert.
- (6) Mängelansprüche bestehen auch dann nicht, soweit eine Verschlechterung des Werks aus einer Veränderung des Werks resultiert, die für die Eigenart des Werks und bei der Funktionsweise des Werks typisch ist (z.B. produkttypische Abnutzung, Verschleiß). Gleiches gilt, soweit sich der Zustand des Werks aufgrund besonderer äußerer Einflüsse verschlechtert, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (7) Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der Regelungen in § 13.

§ 12 Verjährung von Mängelansprüchen bei Werkleistungen

Ansprüche wegen Mängeln bei Werkleistungen verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Abnahme des Werks gemäß § 7(3). Dies gilt nicht (i) für etwaige in § 13 erfasste Ansprüche, sowie (ii) im Rahmen des Anwendungsbereichs von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB; in den Fällen (i) und (ii) gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 13 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (2) Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 13(1) vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Wir haften bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 13(1) vorliegt, ist unsere Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Wir haften im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

- (5) Abgesehen von der Haftung in den Fällen gemäß § 13(1) bis § 13**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen ASB nichts anderes geregelt ist.
- (6) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Der Kunde wird uns unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren, sofern der Kunde uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will. Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung eines Schadensfalls zu geben.
- (8) Soweit Dritte uns wegen Schäden in Anspruch nehmen, die der Kunde verursacht hat (z.B. durch eine nachträgliche Änderung oder durch eine unsachgemäße Verwendung eines Gegenstands, den wir im Rahmen der Serviceleistung bearbeitet haben), wird uns der Kunde von diesen Ansprüchen freistellen, es sei denn, der Kunde hat die Schadensverursachung nicht zu vertreten.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese ASB sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen ASB und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus den Verträgen an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (2) Abweichungen von den ASB und Ergänzungen zu den ASB sind nur mit ausdrücklicher Bestätigung durch uns in Textform wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser ASB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser ASB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese ASB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese ASB unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser ASB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.